Stadt Soltau

Amtsblatt für die Stadt Soltau

Elektronisches amtliches Verkündungsblatt

Inhaltsverzeichnis

16.12.2022 - Bekanntmachung Nr. 57

Bebauungsplan Nr. 130 „Nahversorgungszentrum Ecke Walsroder Straße/Am Bahnhof“ - mit örtlicher Bauvorschrift - und Teilaufhebung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 65 „Am Bahnhof“

Impressum

Herausgeber: Stadt Soltau, Poststr. 12, 29614 Soltau | **Telefon:** 05191 82-0 | **E-Mail:** info@stadt-soltau.de
Verantwortlichkeit: Bürgermeister Olaf Klang | **Redaktion:** Stadtverwaltung Soltau
Erscheinungsweise: nach Erfordernis | **Homepage:** www.soltau.de/bekanntmachung
Kostenloses Abonnement: per Anmeldung zum Newsletter unter www.soltau.de/newsletter

Stadt Soltau

B e k a n n t m a c h u n g

Bebauungsplan Nr. 130 „Nahversorgungszentrum Ecke Walsroder Straße/Am Bahnhof“ - mit örtlicher Bauvorschrift - und Teilaufhebung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 65 „Am Bahnhof“

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Soltau hat in seiner Sitzung am 24.11.2022 den Bebauungsplan Nr. 130 „Nahversorgungszentrum Ecke Walsroder Straße/Am Bahnhof“ - mit örtlicher Bauvorschrift – und die Teilaufhebung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 65 „Am Bahnhof“ - der Stadt Soltau gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) - jeweils in der zurzeit geltenden Fassung - als Satzung beschlossen. Mit dieser Bekanntmachung treten der Bebauungsplan Nr. 130 „Nahversorgungszentrum Ecke Walsroder Straße/Am Bahnhof“ - mit örtlicher Bauvorschrift – und die Teilaufhebung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 65 „Am Bahnhof“ - der Stadt Soltau gemäß § 10 Abs. 3 S. 4 BauGB in Kraft.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 130 und der der Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 65 sind deckungsgleich und im nachstehenden Lageplan dargestellt (Grundlage des Lageplanes: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS); vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Sulingen-Verden, Katasteramt Soltau).

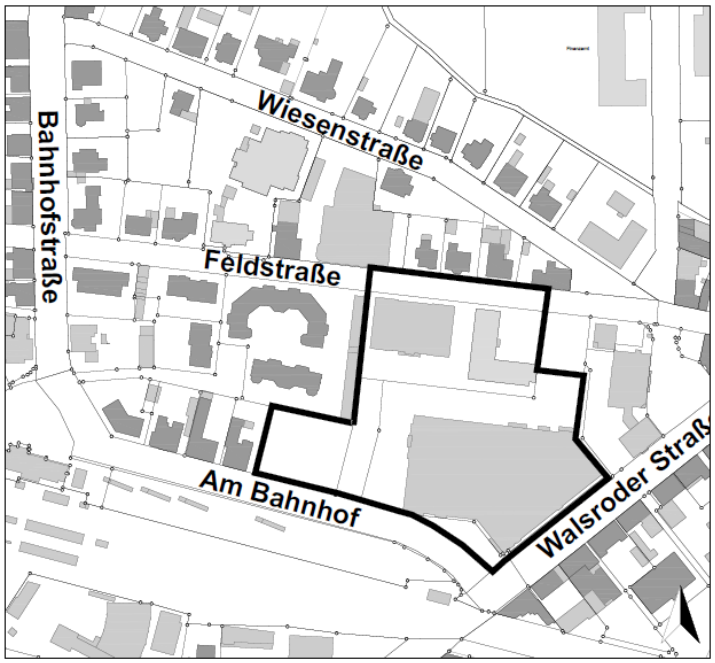

Der Bebauungsplan Nr. 130 trifft Festsetzungen zum Schallschutz. Zur Umsetzung der textlichen Festsetzungen bedarf es zusätzlich der Anwendung der DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau) und der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau).
Der Bebauungsplan Nr. 130 „Nahversorgungszentrum Ecke Walsroder Straße/Am Bahnhof“ - mit örtlicher Bauvorschrift – und die Teilaufhebung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 65 „Am Bahnhof“ der Stadt Soltau mit der dazugehörigen Begründung werden gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Rathaus der Stadt Soltau, Poststraße 12, Fachgruppe 61, Regional- und städtebauliche Entwicklungsplanung und Recht, 29614 Soltau, während der Dienststunden von montags bis freitags ab sofort zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Eine vorherige Terminabsprache unter den nachfolgenden Rufnummern wäre wünschenswert. Außerhalb dieser Zeiten können telefonisch in der Fachgruppe 61, Regional- und städtebauliche Entwicklungsplanung, Recht, der Stadt Soltau, Tel.: 05191/82-613 oder -616 sowie auch elektronisch, Mail-Adresse: planverfahren@stadt-soltau.de, andere Zeiten vereinbart werden. Der in Kraft getretene Bebauungsplan Nr. 130 und die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 65 der Stadt Soltau mit der dazugehörigen Begründung werden außerdem gemäß § 10a BauGB im Internet unter www.soltau.de/rechtswirksamebebauungsplaene und unter https://uvp.niedersachsen.de/kartendienste eingestellt und zugänglich gemacht.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Soltau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Zudem wird darauf hingewiesen, dass Entschädigungsberechtigte gemäß § 40 Abs. 3 S. 1 BauGB Entschädigungen verlangen können, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann nach § 44 Abs. 3 S. 2 BauGB die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Soltau beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt gemäß § 44 Abs. 4 BauGB, wenn die Fälligkeit des Anspruches nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 S. 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, herbeigeführt wird.

Diese Bekanntmachung finden Sie im Internet im elektronischen Amtsblatt der Stadt Soltau unter www.soltau.de/bekanntmachungen.

Soltau, den 02.12.2022

Stadt Soltau
Der Bürgermeister
gez. Olaf Klang